

## **Hauptsatzung der Gemeinde Behlendorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 27.11.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Behlendorf erlassen:

### **§ 1 Wappen, Flagge, Siegel**

- (1) Die Gemeinde führt:
- a) Das Gemeindewappen: „Geteilt. Oben von Rot und Silber schräg gewürfelt, die Würfel in der Mitte belegt mit Kugeln in verwechselten Farben. Unten von Silber und Schwarz schräg geteilt, darauf ein Mühlrad in verwechselten Farben.“
  - b) Die Gemeindeflagge: „Im Liek die mit Kugeln belegten Würfel, im schräggeteilten fliegenden Ende das Mühlrad des Gemeindewappens in flaggengerechter Tingierung.“
  - c) Das Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift „Gemeinde Behlendorf, Kreis Herzogtum Lauenburg“.
- (2) Die Benutzung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.

### **§ 2 Einberufung der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung ist mindestens einmal im Vierteljahr einzuberufen.

### **§ 3 Bürgermeisterin oder Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
1. Stundungen bis zu einem Betrag von 500,00 EURO
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 EURO nicht überschritten wird.
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 500,00 EURO nicht überschritten wird.
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,00 EURO nicht übersteigt.

5. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 500,00 EURO nicht übersteigt.
6. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 500,00 EURO.
7. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 EURO.
8. Die unentgeltliche Veräußerung von Gemeindevermögen, Forderungen und anderen Rechten bis zu einem Wert von 500,00 EURO.
9. Die Gewährung von Zuschüssen bis zu einem Wert von 500,00 EURO.

Macht die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister von seinen Rechten unter § 3 Abs. 2 Gebrauch, so hat sie/er die Gemeindevertretung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.

#### **§ 4**

#### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Berkenthin kann nach § 22 a Abs. 4 AO an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

#### **§ 5**

#### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

#### **§ 6**

#### **Ständige Ausschüsse**

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

##### **a) Finanzausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter  
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

**b) Bauausschuss**

Zusammensetzung: 5 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter  
Aufgabengebiet: Unterhaltung der Gemeindewege und Gemeindehäuser, Entwässerungsangelegenheiten, Straßenbeleuchtung, größere Bauvorhaben, Unterhaltung und Betrieb der Badeanstalt, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

**c) Kulturausschuss**

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter  
Aufgabengebiet: Veranstaltungen der Gemeinde, Unterhaltung und Betrieb gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen, überörtliche Gemeinschaftspflege und Wettbewerbe

- (2) Für alle Mitglieder der unter a) und c) genannten Ausschüsse wird eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter als stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung übertragen.

**§ 7**

**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dieses zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzuhalten. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde,
5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 8**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigung und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Name, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 Landesdatenschutzgesetz und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 9**

### **Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden in den „Lübecker Nachrichten - Lauenburgische Nachrichten“ bekannt gemacht. Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Öffentliche Ausschusssitzungen werden im Aushangkasten der Gemeinde bekannt gemacht.

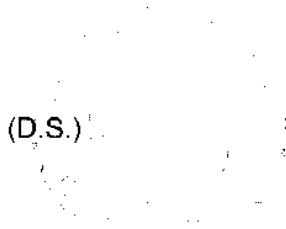
**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt zum 01.04.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.12.2001 außer Kraft.

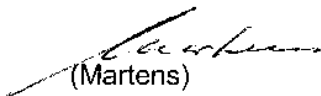
Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 12.12.2003 erteilt.

Behlendorf, den 15.12.2003

(D.S.)



GEMEINDE BEHLENDORF  
Der Bürgermeister

  
(Martens)

# **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Behlendorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 15.07.2008 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende 1. Änderung zur Hauptsatzung der Gemeinde Behlendorf erlassen:

## **Artikel I**

Der § 4 – Gleichstellungsbeauftragte – erhält in seinem 1. Satz folgenden Wortlaut:

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Berkenthin kann nach § 22 a Abs. 5 AO an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen.

Der § 6 – Ständige Ausschüsse – erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

### a) Finanzausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

### b) Bauausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter und 2 Bürgerinnen/und Bürger, die/der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Unterhaltung der Gemeindewege und Gemeindehäuser, Entwässerungsangelegenheiten, Straßenbeleuchtung, größere Bauvorhaben, Unterhaltung und Betrieb der Badeanstalt, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

### c) Kulturausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter und 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Veranstaltungen der Gemeinde, Unterhaltung und Betrieb gemeindlicher Anlagen und Einrichtungen, überörtliche Gemeinschaftspflege und Wettbewerbe

### d) Kindergartenausschuss:

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und/oder Gemeindevertreter

Aufgabengebiet: Betrieb des Kindergartens

(2) Für alle Mitglieder, der unter a) bis d) genannten Ausschüsse wird eine Gemeindevertreterin oder 1 Gemeindevertreter als stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 7 – Einwohnerversammlung – erhält in seinem Absatz 1 folgenden Wortlaut:

(1) Zur Erörterung wichtiger Angelegenheiten kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen werden. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.

## Artikel II

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Die erforderliche Genehmigung des Herrn Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg wurde am 07.08.2008 erteilt.

Behlendorf, den 08.08.2008

D.S.

GEMEINDE BEHLENDORF  
Der Bürgermeister

  
G. Jensen